

Systematisches Lehrbuch
der
Handels-Wissenschaft.

Zum Selbst-Studium
und
als Grundlage bei Vorträgen.

Nebst einem Anhang:
Die Formulare zu den wichtigsten Handels-Papieren.

Von
Friedrich Noback.

Berlin.
Albert Gury's Verlagsbuchhandlung.
1849.

Siebenter Abschnitt.

Die Geschäftsführung.

§. 241.

Nachdem der Kaufmann sich nach Maßgabe seiner Mittel und seiner besondern Zwecke für die Wahl einer bestimmten Geschäftsgattung entschieden, die nöthigen Vorbereitungen getroffen und sein Etablissement festgestellt hat, ist es nothwendig, daß er sich mit den erforderlichen Hilfskräften zur geschäftlichen Arbeit umgebe, sofern er nicht ganz allein diese Letztern verrichten kann und will. So wünschenswerth diese Letztere erscheint, so wenig ist es bei einer einigermaßen auf Ausdehnung angelegten Handlung möglich, für deren Berrichtungen sich vielmehr der Eigenthümer (Prinzipal) der erforderlichen Zahl von tüchtigen Gehilfen verschern muß. Es versteht sich, daß ein umsichtiger Prinzipal nicht mehr Gehilfen annehmen wird, als das Geschäft unumgänglich bedarf, daß er selbst Theil an den wichtigsten Arbeiten nehmen wird; eben so einleuchtend ist aber, daß bei großen Geschäften seine besondere Thätigkeit nicht gerade in vielfältigem Eingreifen in die Technik des Contors, sondern vielmehr in der Leitung aller einzelnen Thätigkeiten, in der Anordnung und Beherrschung besteht, da der Prinzipal als das Haupt der Handlung vorzüglich dessen Funktionen, das Durchdenken, Ueberlegen und Entscheiden der Geschäfte, zu bekleiden hat.

Je weiter sich die Handlung breitet, je vielfacher daher die Berrichtungen jeder Art auftreten, je mehr wird eine Theilung der Arbeit nöthig, und während in kleineren oder mittleren Häusern oft Ein Gehilfe (Commis) mehrere Funktionen versteht, genügt in größeren oft ein einzelner nicht für Eine Art der Berrichtungen. Die Unterschiede der Letzteren unterscheiden die Commis hauptsächlich in Buchhalter, Kassirer, Lagerdiener oder Magazinier und Reisenden. Außerdem ist bisweilen ein Gehilfe ausschließlich für die Vermittlung des Transports der abgehenden und der Einlieferung der ankommenden Waaren angestellt, der dann gewöhn-

lich Expeditor genannt wird; derselbe besorgt die Verzollungen, die Beaufsichtigung des etwaigen Entrepot-Lagers, die Verhandlungen mit den Frachtfahrern oder Frachtmäklern ꝛ.; seine Stellung wird oft auch vom Lagerdiener mit ausgefüllt. — Im Kleinhandel hat der Gehilfe gewöhnlich nur mit dem Verkaufe der Waaren zu thun, er ist Ladendiener. — Sofern der Commis unbesoldet ist, was vorübergehend bisweilen der Fall ist, wird er Volontär genannt.*)

In manchen Fällen wird der Prinzipal von einem oder einigen Gehilfen für alle oder für gewisse geschäftliche Operationen vollständig vertreten, so daß die Anordnungen des betreffenden Gehilfen dieselbe Gültigkeit und Kraft haben, als wären sie vom Prinzipal ausgegangen. Diese Vertretung findet besonders dann statt, wenn der Prinzipal dem Geschäft oder einem Zweige desselben nicht selbst die erforderliche Leitung widmen kann, namentlich daher für Filialhandlungen (Commanditen), ferner wenn eine Frau Eigentümerin des Geschäfts ist, sodann bei Actiengesellschaften, endlich dann, wenn lange Thätigkeit in der betreffenden Handlung den Gehilfen gewissermaßen unentbehrlich gemacht hat und er bereits vorher faktisch dieselbe zum Theil dirigirte. In der gedachten Stellung eines vorzugsweise Bevollmächtigten heißt der Gehilfe Geschäftsführer, Disponent, Dirigent, Faktor oder Complementar. Die ihm ertheilte schriftliche Vollmacht, welche den Umfang seiner Befugnisse und die Grenze seiner Verantwortlichkeit genau bezeichnen muß, wird Procura genannt, der Geschäftsführer daher häufig auch Prokurist, Prokurant oder Prokuratraträger. Oft erfolgt die Ertheilung der Procura auch nur vorübergehend, z. B. für die Zeit der Abwesenheit (Reise) des Prinzipals, für die Dauer einer Krankheit u. s. w.; daß sie nur einem völlig zuverlässigen und geschäftskundigen Manne gewährt wird, versteht sich von selbst, da die zuständigen Handlungen des Disponenten den Prinzipal verpflichten. Bei der Unterzeichnung im Namen des Prinzipals setzt der Geschäftsführer dessen Namen oder Firma die Worte „per procura“, gewöhnlich abgekürzt in „pr. pr.“, bei und fügt darunter seinen eigenen Namen hinzu. Die Procura-Ertheilung und die etwaige Beschränkung der Vollmacht wird den Geschäftsfreunden durch Mundschreiben mitge-

*) Eine vollständige Darlegung des Berufs des Handlungsgehilfen in seinen verschiedenen Wirkungskreisen findet man in meinem „Der Kaufmann als Lehrling, Commis und Prinzipal. Zweiter Band: der Commis“, Leipzig, bei Otto Wigand, 1844.

theilt, bisweilen auch öffentlich angezeigt; im Runds schreiben wird die eigenhändige Unterschrift des Procuristen beigefügt. Particularrechte schreiben besondere Formen der Bekanntmachung vor, z. B. das preussische Recht: die Bekanntmachung an der Börse oder bei den Vorstehern der Kaufmannschaft des Ortes, die briefliche Mittheilung an die auswärtigen Geschäftsfreunde, Niederlegung der Unterschrift des Procuristen auf der Börse, und wo keine Börse oder kaufmännische Innung besteht: Anzeige und Niederlegung der Unterschrift bei den ordentlichen Gerichten; das österreichische Recht: wenn die Firma des Prinzipals bei dem Merkantil- und Wechselgerichte protokolliert ist, die Niederlegung und Protokollierung der ertheilten Procura. Die etwaige Zurücknahme oder Beschränkung der Procura muß in gleicher Weise wie ihre Ertheilung bekannt gemacht werden.

Der Reisediener ist im Grunde nichts Anderes als ein Disponent mit beschränkter Vollmacht, sei es nun, daß er fortwährend für Rechnung seines Hauses Geschäftsreisen vollziehe, oder daß dies nur ausnahmsweise der Fall ist, oder nur für die Beforgung der Messgeschäfte. Die Ausdehnung seiner Wirksamkeit und Befugnisse geht zunächst aus der Vollmacht hervor, welche ihm (wie einem Procuristen) ertheilt wird und welche daher möglichst genau den ihm angewiesenen Kreis der Thätigkeit bezeichnen muß; wäre dieselbe ungenügend gehalten, so würde der Prinzipal für die auf seinen Namen geschlossenen Geschäfte nur so weit haften, als sie aus dem Wesen der speciellen Beauftragung sich ergeben. Gewöhnlich erhält der Reisende General-Vollmacht und ist dann vollständiger Vertreter des Prinzipals, der mit gleicher Kraft wie dieser Letztere selbst abschließt und denselben verbindet. Außer seinem festen Gehalt werden dem Reisediener die Reisekosten erstattet, was entweder in der Art geschieht, daß er dieselben zu berechnen hat und genau wiedervergütet erhält, oder gewöhnlicher in der Weise, daß man ihm zu ihrer Bestreitung feste Diäten zahlt. Insofern die Vollmacht den Reisediener nicht zugleich, wie den gewöhnlichen Disponenten, zur Führung der Firma ermächtigt, formuliert er die betreffenden Schriftstücke zwar im Namen des Prinzipals, aber unter seiner Privat-Unterschrift. Die Anstellung des Reisenden (wie seine Entlassung) wird gewöhnlich nur den Geschäftsfreunden der betreffenden Orte angezeigt und (die Anstellung) der Regel nach nicht durch eigentliches allgemeines Runds schreiben, sondern durch gelegentliche Mittheilung kurz vor seinem ersten Eintreffen bei jenen; zu seiner Legitimation hat der Reisediener seine Vollmacht stets bei sich zu führen. — Bei der Wichtigkeit persönlicher Unterhandlung sind die Geschäftsreisen für viele Handlungen ein äußerst wichtiges Bindemittel

des Verkehrs und, bei vielseitiger Concurrenz, oft eine Nothwendigkeit. Sie haben insbesondere den Verkauf der Waaren und in zweiter Linie die Einkassirung der fällig gewordenen Gelder zum Zwecke. Große Häuser stellen oft für die verschiedenen Gegenden ihres geschäftlichen Wirkens mehrere Reisende an. Mitunter gibt man die Reisegeschäfte ganz oder theilweise in die Hand eines Mannes, der nicht in festem Gehalt bei dem betreffenden Hause steht, nicht sein Gehilfe ist, sondern welcher seine Vergütung in einer procentweisen Provision auf den Geldbetrag der von ihm vermittelten Geschäfte erhält, des sogenannten *Provisionreisenden*, über welchen im fünften Abschnitt (§. 189) berichtet worden ist.

Ein untergeordneter Gehilfe ist der *Lehrling*, welcher mit dem Zwecke der Dienstleistung denselben der eigenen Erlernung des kaufmännischen Geschäftsbetriebes verbindet.*)

Handlungen von rechtlicher Wirkung (Rechtsgeschäfte) im Namen und mit Verpflichtung des Prinzipals übt keinesweges bloß der Disponent aus, sondern dieselben können ebensowohl von andern Gehilfen, selbst vom Lehrlinge, ausgehen. Sofern nun in einem gewissen Geschäftsbereiche solche Handlungen einem zum Geschäftspersonal Gehörigen zustehen, ist er im juristischen Sinne *Institutor*. Die betreffenden Handlungen selbst, bei welchen er als im Namen des Prinzipals contrahirend auftritt, sind wesentlich Kauf- und Verkaufsgeschäfte, Zahlungsleistungen und Einkassirungen, und zwar vorzüglich im Lokale des Geschäfts. *Institutores* sind demnach: der Disponent; der Kassirer; derjenige *Commis*, welcher gewöhnlich *Speditör* genannt wird (s. oben); der Reisende (auch der *Cargador*, s. §. 132, S. 206 ff., so wie der *Meßreisende*); der Ladendiener; ferner je nach ihren Funktionen auch andere Gehilfen (nicht aber der Buchhalter und Correspondent in dieser ihrer Stellung) und die Lehrlinge. (Außerhalb des Kreises der Geschäftsgehilfen gehören zu den kaufmännischen *Institutores* noch: Agenten, Mäkler, Fuhrleute, Rheder, Schiffer.) Soweit nun der *Institutor* giltig für den Prinzipal contrahirt (gekauft, verkauft, gezahlt, einkassirt) hat, haftet der Prinzipal dafür, als hätte er selbst es gethan. Wo eine Unterzeichnung (Quittirung zc.) des *Institutors* dabei stattfindet, erfolgt dieselbe gewöhnlich einfach durch Unterschrift des Na-

*) Eine ausführliche Beleuchtung der Stellung des Handels-Lehrlings findet man in meinem: „Der Kaufmann als Lehrling, Commis und Prinzipal. Erster Band: Der Handels-Lehrling“, Leipzig, bei Otto Wigand, 1842.

mens (der Firma) des Prinzipals mit der Vorsehung von pr. (per [ital.], für), es sei denn daß der Institor Prokurist sei, wo dann die oben angezeigte Form eintritt. Demjenigen, welcher als Dritter mit dem Institor contrahirt, liegt es ob, zu überwachen, ob derselbe auch wirklich zu dem betreffenden Geschäft ermächtigt sei, ohne daß er deshalb ein peinliches Mißtrauen beobachten müßte, bei Verdachtgründen aber sich beim Prinzipal zu erkundigen; im Allgemeinen berechtigt schon die Anstellung in einem Handlungslokal zu der Annahme, daß der sie Innehabende zu den diesem Lokal entsprechenden Geschäften ermächtigt sei, daß er dazu eine stillschweigende Vollmacht erhalten habe.

Geschäfte für eigene Rechnung dürfen Geschäftsgehilfen sachgemäß nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Prinzipals betreiben (vergl. S. 170); sie würden im andern Falle die Interessen desselben mit ihren eigenen in Collision bringen und ihm nicht die uneigennütigen Dienste leisten können, welche der Prinzipal zu fordern berechtigt ist. In einzelnen Fällen gestattet wohl der Großhändler seinem bewährten Commis, neben seinem Dienstverhältniß einen selbstständigen Kleinhandel zu betreiben, dessen Besorgung dieser gewöhnlich seinen Familiengliedern überlassen muß, da ihm selbst die Zeit fehlt, sich persönlich mit den Einzelheiten desselben zu befassen.

Die Verhältnisse zwischen dem Prinzipal und dem Handlungspersonal müssen überhaupt nach dem Inhalte der Verträge beurtheilt werden, welche beide Parteien bei der Anstellung stets abzuschließen pflegen. Wo kaufmännische Innungen (in Oesterreich die Gremien) bestehen, werden sie vorzüglich nach deren Statuten geregelt, in Beziehung auf die Disponenten, wenn die Verträge nicht ausreichen, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Vollmächtaufträge.

Rücksichtlich der Befugnisse und Haftung der Geschäftsgehilfen im Allgemeinen äußert sich unter den positiven Gesetzen besonders das preussische Recht ausführlich, und es sind demselben für unsern Zweck vorzüglich folgende Bestimmungen zu entnehmen: Handlungsdiener und Lehrlinge, die in offenen Gewölben oder Läden angestellt werden, sind zu den daselbst gewöhnlich vorkommenden Handelsgeschäften für bevollmächtigt zu achten. Sie können im Laden oder Gewölbe die daselbst befindlichen Waaren verkaufen, das Geld dafür in Empfang nehmen und darüber quittiren. Auch Rechnungen über ausgenommene Waaren können daselbst gegen die von ihnen ausgestellten Quittungen sicher bezahlt werden. Zu Geldanleihen, zum Wechselausstellen, Acceptiren oder Indossiren, zum Einkaufe, ingleichen zum Verkaufe auf Credit oder in großen Partien sind bloße Handlungsdiener und Lehrlinge nicht für bevollmächtigt anzusehen. Außer dem Laden oder Gewölbe kann an sie nur

insofern sicher bezahlt werden, als sie die Waaren, wofür die Zahlung erfolgt, oder die mit Quittungen versehenen Wechsel, Anweisungen, Rechnungen und andere Schuldbriefe überbracht haben. Kassierer der Bankiere und anderer Kaufleute, ingleichen Handlungsdiener, die auf Messen oder Märkte verschickt werden, sind in Hinsicht der mit ihrer Bestimmung verknüpften und daraus folgenden Geschäfte, auch ohne besondere Bekanntmachung, als Faktoren anzusehen. Inwiefern außer diesen Fällen ein Handlungseigenthümer durch die von seinen Handlungsdienern oder Lehrlingen vorgenommenen Geschäfte verbindlich werde, ist nach den Grundsätzen von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen. — In Beziehung auf die Disponenten insbesondere finden sich im preussischen Recht u. a. folgende Vorschriften: Ein Faktor, der nur zum Waaren-Ein- oder Verkauf auf Märkten und Messen bestellt ist, verbindet den Prinzipal nur durch solche Handlungen, ohne die er seinen Auftrag nicht vollziehen konnte. Ohne ausdrückliche Einwilligung des Prinzipals ist der Faktor nicht berechtigt, die erhaltene Prokura einem Andern zu übertragen. Doch kann er zu einzelnen Angelegenheiten Bevollmächtigte bestellen, auch sich zu solchen Geschäften, die ein Kaufmann durch Handlungsdiener und Lehrlinge zu betreiben pflegt, dieser Beihilfe bedienen.

In Oesterreich wird rechtlich vermuthet, daß der Prinzipal seinen Diener, dem er Waaren im Laden oder außer demselben zu verkaufen gestattet, auch bevollmächtigt habe, die Bezahlung zu empfangen und Quittungen dagegen auszustellen. Diese vermuthete Vollmacht zum Waaren-Verkauf gegen baare Zahlung erstreckt sich jedoch nicht auf den Waaren-Einkauf, nicht auf den Verkauf auf Borg, nicht auf Geldanleihen und nicht auf Wechselgeschäfte, diese mögen im Ausstellen, Indossiren oder Acceptiren bestehen. Diese Bestimmungen kommen mit denen der preussischen Gesetze wesentlich überein, und das Nämliche gilt auch von den Vorschriften des österreichischen Rechts über die Disponenten. Auch nach französischem Recht werden Commis und Lehrlinge, die in einem sogenannten Waarengeschäft angestellt sind, als berechtigt zum Verkauf der Waaren, zum Empfang des Betrages derselben und zur Quittirung darüber angesehen. Außerhalb des Verkaufsortes jedoch kann ihnen der Regel nach keine gültige Zahlung geleistet werden, ausgenommen in dem Falle, wenn sie die Waaren oder die Rechnung darüber selbst überbringen, wo dann auch ihre Quittung gültig ist. — In England kommt eine Ablieferung von Gütern oder eine Baarzahlung an den Commis, so lange derselbe in seinem Engagement befindlich ist, mit einer eben solchen an den Prinzipal überein.

Dem bewährten Gehilfen wird oft als besondere Belohnung seiner Dienste und um sein Interesse eng an das des Handelshauses zu knüpfen, ein gewisser Verhältniß-*Antheil* am reinen Gewinn gewährt. In England, wo schon eine solche Theilnahme am Gewinn eine Gesellschaft constituirt, würde der Gehilfe dadurch als Handelsgesellschafter erscheinen und in die Verbindlichkeiten eines solchen gegen dritte Personen treten.